

Merkblatt zu den Anforderungen an eine Lokale Aktionsgruppe (LAG)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Anforderungen an eine Lokale Aktionsgruppe (LAG).

Alle anderen für LEADER 2014-2020 einschlägigen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (siehe LEADER) zur Verfügung. Die LEADER-Förderrichtlinie ist ebenfalls unter diesem Link verfügbar.

1. Anforderungen an eine Lokale Aktionsgruppe (LAG)

Die Anforderungen an eine LAG sind von der LAG während der gesamten Förderperiode einzuhalten.

Hierzu gehört Folgendes:

- Die LAG ist eine rechtsfähige Organisation.
- Die Mitarbeit und Mitgliedschaft in der LAG steht allen interessierten juristischen und natürlichen Personen offen, die die Entwicklung des Gebiets im Sinne der LES unterstützen.
- Vertreter von ILEs im LAG-Gebiet sind in die LAG einbezogen und ein Vertreter des örtlich zuständigen ALE ist in beratender Funktion (z. B. im Fachbeirat) in die LAG eingebunden.
- Die Arbeitsabläufe, Aufgaben, Strukturen und Zuständigkeiten der LAG sind transparent und verbindlich geregelt (Satzung + Geschäftsordnung).
- Auch bei Neuwahlen wird das Entscheidungsgremium durch die LAG gewählt.
- Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmrechte hat.
- Durch ein funktionsfähiges LAG-Management ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der LAG sichergestellt.

2. Aufgaben einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Zu den Aufgaben einer LAG gehören insbesondere:

- Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- Durchführung des Projektauswahlverfahrens für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LES und Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln
- Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LES (Fortschreibung des Aktionsplans, Monitoring-Aktivitäten etc.)
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in ihrem Gebiet
- Öffentlichkeitsarbeit (incl. Internetauftritt)
- Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten
- Planung und Durchführung von Evaluierungstätigkeiten

Hinweise zur Zusammensetzung des LAG-Entscheidungsgremiums

Zu öffentlichen Behörden gehören:

- Landräte, Bürgermeister und deren erste Vertreter
- Regierungspräsidenten, Bezirkstagspräsidenten und deren erste Vertreter
- Öffentliche Behörden i.S. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, z. B. Gemeinde, Landratsamt, Regierung, Fachbehörden (*Fachbehörden in LAG nur als Fachbeirat o. ä., nicht als stimmberechtigte LAG-Mitglieder*)

Zu den WiSo-Partnern gehören u. a.:

- Vereine und Verbände
- Sparkasse, Banken, Stiftungen
- Kirchen, BBV
- Unternehmen, Privatpersonen
- Museumszweckverbände, Tourismuszweckverbände
- Naturparke, Kreisjugendring

3. Hinweise zum Projektauswahlverfahren der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

3.1 Allgemeine Grundlagen

An das Projektauswahlverfahren der LAG werden hohe Anforderungen gestellt, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit, eindeutiger und nicht diskriminierender Regeln etc.

Zu diesen Anforderungen an das Projektauswahlverfahren gehören insbesondere:

- Vorherige Ankündigung und anschließende Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet.
- Verbindlich festgelegte Regeln der LAG für die Projektauswahl
 - die transparent und nicht diskriminierend sind.
 - die Interessenkonflikte vermeiden.
 - die dem Projektträger eine Möglichkeit geben, Einwendungen bei der LAG gegen die Auswahlentscheidung zu erheben.
 - die eine Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren zulassen.
 - deren Einhaltung für jede Auswahlentscheidung dokumentiert wird.
 - die sicherstellen, dass das Projektauswahlverfahren zu einem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis führt.
- Mindestens 50 % der Stimmen bei jeder Bewertung und Beschlussfassung über Projekte im Projektauswahlverfahren müssen von Vertretern aus dem Bereich „WiSo-Partner“ kommen.

Die Regeln und Kriterien für das Projektauswahlverfahren einschließlich der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ der LAG sind ein wesentlicher Bestandteil der LES und können nur durch Beschluss der LAG-Mitgliederversammlung ergänzt, angepasst, aktualisiert etc. werden.

Die regelgerechte Durchführung des Projektauswahlverfahrens ist eine wesentliche Voraussetzung sowohl für den Status als LAG als auch für die Förderfähigkeit der einzelnen Projekte. Sie wird für jedes Projekt in der Stellungnahme der LAG dokumentiert.

3.2 Ausschlusskriterien und Begrenzungen der Fördersumme

Hinsichtlich eventueller Ausschlusskriterien, Begrenzungen der Fördersumme etc. durch die LAG gilt Folgendes:

- Die LAG kann neben ihren Projektauswahlkriterien auch Begrenzungen hinsichtlich Förderhöhe, Ausschlusskriterien etc. in ihre LES bzw. Checkliste Projektauswahlkriterien aufnehmen.
- Beispiele für Begrenzungen:
 - Begrenzung der maximalen Fördersumme für bestimmte Projektarten
 - Generelle Obergrenzen für die Fördersumme pro Projekt
 - Begrenzung der Fördersummen pro Entwicklungsziel
 - Begrenzung der Projektzahl pro Handlungsfeld entsprechend Indikatoren
 - Ausschluss für bestimmte Projektarten oder Maßnahmen
 - Ausschluss von Projekten, die auch über andere Programme gefördert werden können
 - etc.
- Jede Begrenzung muss, sofern sie nicht bereits in der LES enthalten ist, vor ihrer Anwendung in einer Sitzung des LAG-Entscheidungsgremiums durch Beschluss der LAG-Mitgliederversammlung in die LES aufgenommen werden (und kann auf gleichem Weg auch irgendwann wieder geändert, ergänzt etc. werden).
- Begrenzungen des Zuschusses beziehen sich auf die Fördersumme, nicht auf den Fördersatz.

3.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten im Projektauswahlverfahren gelten folgende Anforderungen / Regelungen:

- In Satzung oder Geschäftsordnung der LAG ist eine Festlegung erforderlich, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, die sie direkt betreffen.
- Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung einem Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Dies gilt u. a. auch für Bürgermeister bei Antragstellung ihrer Gemeinde, Vereinsvorsitzende bei Antragstellung ihres Vereins etc.
- Bei Kooperationsprojekten gelten der Antragsteller und die in der Kooperationsvereinbarung in Ziff. 3 genannten beteiligten Projektpartner (als Antragsteller für ihr jeweiliges Teilprojekt gem. Ziff. 2b Kooperationsvereinbarung oder Mit Antragsteller des gemeinsam beantragten Projekts gem. Ziff. 2a Kooperationsvereinbarung) als persönlich beteiligt.
- Wenn die LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, keinen Interessenkonflikt dar (siehe auch Art. 34 Abs. 4 der ESI-VO).

4. Anforderungen an den Internetauftritt einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Voraussetzung ist ein inhaltlich eigenständiger Auftritt zu LEADER und zur Lokalen Aktionsgruppe (LAG) – entweder durch eine eigene Website oder einen Link zu diesem eigenständigen Auftritt auf der ersten Ebene einer übergeordneten Website.

Dieser Internetauftritt der LAG muss für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit mindestens Folgendes enthalten:

- Förderhinweis (gem. Merkblatt Publizität) – auch, wenn das LAG-Management nicht über LEADER gefördert wird (LAG bzw. deren Projekte werden über LEADER gefördert)
- Kurzinformation zu LEADER allgemein; Link zum StMELF (www.leader.bayern.de)
- Lokale Entwicklungsstrategie in der aktuell gültigen Fassung
- Checkliste Projektauswahlkriterien
- Darstellung der LAG, ihrer Abläufe und Strukturen
- Möglichkeiten der Mitwirkung (Arbeitskreise, Mitgliedschaft in der LAG etc.)
- Termine/Aktuelles (z. B. LAG-Sitzungen, Sitzungen des Entscheidungsgremiums mit den zu beschließenden Projekten)
- Aufgaben des LAG-Managements, Ansprechpartner
- Ergebnisse der Sitzungen des LAG-Entscheidungsgremiums (welchen Projekten wurde zugestimmt) sowie ggf. von Arbeitskreisen etc.
- Ergebnisse aus Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten